

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/085946	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 18.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. H01S5/183

Anmelder
OSRAM OPTO SEMICONDUCTORS GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Flierl, Patrik Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>4-7, 10, 11, 14, 15</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-3, 8, 9, 12, 13, 16</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche
	Nein: Ansprüche <u>1-16</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-16</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- D1 DE 10 2005 016052 A1 (AGILENT TECHNOLOGIES INC [US]) 2. März 2006 (2006-03-02)
- D2 WO 2018/134086 A1 (OSRAM OPTO SEMICONDUCTORS GMBH [DE]) 26. Juli 2018 (2018-07-26)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1 und 9 nicht neu ist.

1. Unabhängige Ansprüche

1.1 Anspruch

Dokument D1 offenbart (Fig. 4) eine Laservorrichtung, mit:

einem Träger (410),

einem auf dem Träger angeordneten optoelektronischen Bauelement (450), das dazu ausgebildet ist, Laserstrahlung zu emittieren, und

einem optischen Element, das dazu ausgebildet ist, die von dem optoelektronischen Bauelement emittierte Laserstrahlung zu formen,

wobei das optische Element eine erste, zumindest teilweise für die Laserstrahlung transparente Schicht ((420, (470)) mit einem ersten Brechungsindex und eine zweite, zumindest teilweise für die Laserstrahlung transparente Schicht (480) mit einem zweiten Brechungsindex aufweist,

wobei die erste Schicht auf das optoelektronische Bauelement aufgebracht ist und eine Oberfläche mit einer eingepprägten Struktur aufweist [0053],

wobei die zweite Schicht auf die Oberfläche mit der eingepprägten Struktur der ersten Schicht aufgebracht ist, und

wobei das optoelektronische Bauelement in eine Schicht (410) aus einem elektrisch isolierenden Material eingebettet ist und die Höhe des elektrisch isolierenden Materials im Wesentlichen der Höhe der Seitenkanten des optoelektronischen Bauelements

entspricht, so dass die Oberseite der Schicht aus dem elektrisch isolierenden Material im Wesentlichen bündig mit einer Hauptoberfläche des optoelektronischen Bauelements ist (Fig. 4).

Dies sind alle Merkmale von Anspruch 1. Der Gegenstand von Anspruch 1 ist daher nicht neu.

Es sei darauf hingewiesen, dass Dokument D2 auch alle diese Merkmale offenbart, insbesondere in den im Recherchebericht zitierten Passagen.

1.2 Anspruch 9

Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Herstellungsanspruchs 9, der deshalb ebenfalls nicht als neu betrachtet werden kann.

2. Abhängige Ansprüche

Die abhängigen Ansprüche scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den die Ansprüche rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:

2.1 Anspruch 2

Es kann davon ausgegangen werden, dass die AR Schicht von Dokument D1 (Fig. 4, (480)) einen um mindestens 0,1 unterschiedlichen Brechungsindex zur Schicht (470) hat, da sie sonst nicht als AR Schicht funktionieren würde.

Dieses Merkmal ist somit implizit offenbart.

Daher ist der Gegenstand von Anspruch 2 nicht neu.

2.2 Ansprüche 3, 12

Dokument D1 offenbart planare Oberflächen (Fig. 4).

Der Gegenstand dieser Ansprüche ist daher nicht neu.

2.3 Ansprüche 4-7, 14, 15

Diese Ansprüche beziehen sich auf übliche Kontaktierungsmethoden deren Anwendung für den Fachmann naheliegen.

Der Gegenstand dieses Anspruchs ist daher nicht erfinderisch.

2.4 Anspruch 8

Dokument D1 offenbart (Fig. 4) eine Schicht (420) auf dem Element (450).

Der Gegenstand dieses Anspruchs ist daher nicht neu.

2.5 Ansprüche 10, 11

Diese Ansprüche beziehen sich auf übliche Strukturierungsmethoden, die der Fachmann je nach Material anwenden würde ohne erfinderisch tätig werden zu müssen.

2.6 Anspruch 13

Dokument D1 zeigt (Fig. 4) ein eingebettetes Element (450).

Der Gegenstand dieses Anspruchs ist daher nicht neu.

2.7 Anspruch 16

Dokument D1 offenbart mehrere Lichtquellen (Fig. 7, (810), (820), (830)).

Der Gegenstand dieser Ansprüche ist daher nicht neu.